

# Errichtung von Hochgerichten in Reichs- ritterschaftlichem Land.

Von L. Freiherrn v. Stetten-Buchenbach,  
Oberst z. D. auf Schloss Stetten.

Eine wichtige Angelegenheit hatte die Amtmänner der drei Stetten'schen Häuser am 19. Juni 1772 im Kochenstettener Amtshause versammelt. Unter dem Vorsitz des Amtmanns Glock, damaligen Amtmann des „äussern Hauses“ und gleichzeitig des von dem Familienältesten verwalteten „gemeinen Baus“,<sup>1</sup> wurde das Zeremoniell beraten und festgesetzt, welches bei der Ehrlichmachung und Abbrechung des alten Hochgerichts auf dem sogenannten „Rück“ bei Mäusdorf, eine halbe Stunde von Schloss Stetten auf der Hochebene zwischen Kocher und Jagst, und dem oberhalb der Burg Buchenbach gelegenen Hochgericht auf dem Galgenfeld eingehalten werden sollte. Der frühere 1720 erbaute Galgen bei Stetten war im Jahr 1770 vom Sturmwind umgerissen worden, der Buchenbacher haufällig. Nach verschiedenen Verhandlungen zwischen den regierenden Herrn hatte man sich in den zwei Jahren dahin geeinigt, „wegen längerer und unaufhörlicher Dauer“ die beiden Hochgerichte aus Stein mit je drei Säulen durch den Maurermeister Huckler aus Langenburg an der Jagst aufrichten zu lassen, nachdem die eigenen Maurer zu Stetten, Buchenbach und Morsbach sich nicht geneigt gezeigt hatten, die Arbeit für den Anschlag zu übernehmen. Die Zimmer- und Schmiedearbeit, wozu 9 Ketten für jedes Hochgericht gehörten, verblieb den Handwerkern im eigenen Gebiet.

Der Beratung der Amtmänner lag die Bestimmung ihrer Herrn zugrunde, von allen kostspieligen und unnützen Ceremonien Abstand zu nehmen. „Es ist gleich viel, ob man eine Cantzel oder einen Galgen bauet“, hatte sich der baden-durlachische Oberhof-

<sup>1</sup> So hiessen die der Gesamtfamilie verbliebenen, von der Teilung unter die einzelnen Häuser ausgeschlossenen Güter.

marschall Eberhard Frhr. v. Stetten innern Hauses geäussert, „denn die erste wirdt geheiligt, wenn man darauf prediget, der zweite wirdt entehret, wenn man einen daran hänget.“ Immerhin war die Ansicht allgemein zu tief gewurzelt, dass jeder, welcher ein Hochgericht berührte, bevor es für ehrlich erklärt war, für unehrlich angesehen wurde mit all den üblen Folgen, welche dieser Stand in rechtlicher Beziehung und im täglichen Leben mit sich brachte. Auch die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. hat mit dieser Auffassung gerechnet und im 215. und 217. Artikel dem Gerichtsherrn die Befugnis erteilt, aus seinen eigenen Handwerkern die Zahl durch das Los zu bestimmen, welche für Errichtung eines neuen Galgens erforderlich wären: „sie sollen derhalb von Niemanden geschmäht, veracht oder verkleinert werden“ gegen Strafe von einer Mark Goldes. Schliesslich war die Errichtung eines Hochgerichts doch eine solch bedeutsame Handlung und ein derart sichtbares Zeichen der Herrschaft über Leben und Tod, dass sich eine gewisse Feierlichkeit empfahl; wie der Markgräfl.-Ansbachische Kammerherr und Hohenlohisch-Bartensteinische Oberstleutnant Carl August Frhr. v. Stetten äussern Hauses bei den frühern Verhandlungen bemerkt hatte, „es wäre ein mancher Cavalier sehr froh und gebet viel Geldt darum, wenn er nur dass Glück hätte, ein Hochgericht aufzurichten.“ So haben denn die drei würdigen Amtmänner am 19. Juni 1772 ein Ceremoniel festgestellt, welches bei der Errichtung der letzten Stetten'schen Hochgerichte zur Anwendung kam, und worüber uns die von dem Actuarius Johann Bernhard Beer geführten Protokolle den besten Aufschluss geben. Wir lassen desshalb nur das eine sprechen:

Actum Schloss Stetten den 22. Juny 1772.

Nachdem der Hochherrschaftlichen Verabredung gemäss die Ehrlichmachung des alten Hochgerichts auf dem sogenannten Rück am 19ten dis reguliret und auf heute Vest gesetzt worden, dass alle hiezu aufgebotene Mannschaft diesen Morgen dahizu auf dem äussern Schloss-Hof erscheinen solle, So wurde solches nachstehender massen bewürkt und zwar

1.

Ist des hochadelichen äussern Hausses Amtmann Herr Glock mit blossem Seitengewehr geritten, worauf 2 Tambours und 2 Zwerchpfeiffer, dann 60 Mann, und zwar von jedem hochadelichem Hauss 20 Mann, von dero Unterthanen mit Ober und Unter Gewehr marchirten. Diesem folgte

## 2.

Des hochadelichen Innern Hausses Amtmann Herr Spiess zu Pferd mit blosser Seiten-Gewehr geritten, hinter welchem 4 Spielthe, und nach diesen der Steinhauer und Maurermeister Huckler von Langenburg, als welcher die neue Hochgerichte aufzubauen in Accord genommen, mit 9 Steinhauer und Maurers Gesellen marchirten, und sodann die Stettenischen Handwerks-Zünften, und zwar erstlich die Beckenmeister, sodann Schneiderzunft, ferner die Steinhauer, Maurer, Zimmerleuth, Glasser, Hafner, Schreiner und Zieglers Zunft, und dann endlich Huf und Waffenschmidt, dann Wagners Zunft folgten, nach diesem ist

## 3.

des hochadelichen Hausses Stetten-Buchenbach Amtsvogt Cranz mit blosser Seiten-Gewehr geritten, welchem die übrige sämtliche Stettenische Centbare Unterthanen und zwar 1) des hochadelichen Innern Hausses, 2) des hochadelichen Hausses Buchenbach von Stetten und 3) des hochadelichen äussern Hausses Unterthanen von ihren Schuldheissen angeführt, und nach diesen eine ziemliche Anzahl junger Knaben, von allersseitig Stettenischen Ortschaften folgten, und der Schluss von dem Scribenten Beer als hiezu ausgestellten Actuario zu Pferd mit blosser Seiten-Gewehr gemacht worden.

In dieser Ordnung nun ging der March mit Klingendem Spiel den Schlosshoff hinaus über den Waassen und sofort auf den Fahrweg zwischen den sogenannten Stuben Aeckern, von da hinüber auf den Kalkofen, von dorten hingegen auf das Mäusdorfer Steiglen hinauf, die Strasse hinein zur Mäusdorfer Brechhütte, allorten aber den ordentlichen Fahrweg auf den Rück zu bis an den Hochgerichts Platz, und als der Herr Amtmann Glock allda angekommen, wurde von der bewährten Mannschaft ein Craiss um das alte Hochgericht gemacht, von dem Herrn Amtmann Spiess die Handwerks-Zünften in den Creiss eingeführt, von dem Herrn Amtsvogt Cranz hingegen, die übrige unbewährte Centbare Unterthanen ausser den Creiss hinter die bewährte Mannschaft geführt, und als dis alles in Ordnung und die 3 Beamten, und ich der Actuario in den geschlossenen Creiss eingeritten waren, wurde von dem Herrn Amtmann Glocken, die nachstehende Rede dem ganzen Umstand abgehalten:

„Nachdem gegenwärtiges Hochgericht gänzlich ruinirt, und eingefallen, und es denen Reichsfreyhochwohlgebohrenen Herrn, sämtlichen Freyherrn von Stetten, Herrn auf Kocherstetten, Vogels-

berg, Lasspach und Sonhoffen, Buchenbach, Bodenhof und Zottishofen und dessen hochlöblicher Vormundschaft Morsbach und Mäusdorf gnädig geliebet hat, ein neues statt des umgefallenen Hochgerichts wieder aufbauen zu lassen: Als haben wir im Nahmen und anstatt obgedachten sämmtlichen regierenden Freyherrn von Stetten den Gnädigen Befehl erhalten, den alten eingefallenen Galgen ehrlich zu machen, und das neue Hochgericht aufrichten zu lassen.

Das Recht Hochgerichte aufzurichten stehet nur denjenigen Obrigkeiten zu, welche die Gewalt über Leben und Tod auszuüben haben, welches auch die Hochfreyherrlich Stettenische Herrschaften Dreyer Hochadelicher Häusser berechtigt und von dem Hochfürstlichen Hauss Hohenlohe belehnet sind.

Jedermann ist bestens bekannt, dass solches geschiehet, theils zur Strafe grosser Uebelthäter, und derjenigen Delinquenten, welche durch Capital-Verbrechen vermög vorhandenen hochnothpeinlichen Hals Gerichts-Ordnungen das Leben allbereits verwürket haben, theils aber auch zur Warnung, Abscheu und Exempel derer, welche etwan verführt werden, und wieder die heilsamen Rechte zu sündigen sich auch verleiten lassen dörfen. Wegen denen zugenommenen und täglich immer noch mehr häufenden grossen Bossheiten der Menschen haben die höchste Obrigkeiten, welchen Gott das Schwert zur Rache wieder die Uebelthäter in die Hände gegeben, die Strafe der Uebelthäter angeordnet, geschärfet und vergrössert, und lassen verrufene Diebe, Strassen-Räuber und Mörder zu öffentlichem Spectacul und\* Abscheu aufhängen, durch das Schwert hinrichten und auf das Rad legen.

Würden die obersten Regenten der Welt dieses nicht so weisslichst angeordnet haben, wie sehr würden nicht bei jetziger Zeit die Diebereien, Mord und Strassen Räubereien überhand genommen und sich vermehrt haben. Sorgfältige Obrigkeiten sehen daher jeder Zeit auf die Sicherheit ihrer Diener und Unterthanen und sind darauf bedacht, wie dergleichen grobe Missethat mit allem Nachdruck mögte gesteuert und wieder dergleichen Verbrechen mit allem gehörigen Ernst und erforderlicher Schärffe verfahren werde. Dass unsere gnädige Herrschaften die sämmtlichen Reichsfreyhochwohlgebohrene Freyherrn von Stetten, Herrn zu Kocherstetten, Vogelsberg, Lassbach und Sonhoffen, Buchenbach, Bodenhof und Zottishofen, auch derselben hochlöbliche Vormundschaft dann Morsbach und Mäusdorf eben diese preissliche Sorg-

falt für ihre Unterthanen haben, solches sehen wir an der Gnädigen Verordnung, dass sowohl dieses als das Buchenbacher Hochgericht aufgebauet und hergestellet werden solle, zu welchem Ende auch gegenwärttge Bau Materialien zur Hand geschafft worden.

Ihr aber zu diesem Geschäft anhero berufene Handwerks Leuth werdet hiemit befehliget, vorjezo gleich den Anfang damit zu machen, anbei aber sollet ihr ausser aller Sorg sein, dass diese Verrichtung Euch, den Eurigen und Euren Nachkommen jemals einigen Nachtheil in Euren Ehren, Nahmen und ehrlichen Professionen vorjezo oder in Zukunft nicht geben oder bringen solle. Solte sich aber wieder Verhoffen etwas ereignen, und man euch oder die Eurigen desswegen anfechten, so sollet ihr von sämmtlichen Hochfreyherrlich Stettenischen Gnädigen Herrschaften nachdrücklich derwieder geschüzet und geschirmet, folglich euer ange-tastete Ehre mit allem Eifer und Nachtruck gerettet und erhalten werden!“

Nach Endigung dieser Rede sind die Herren Beamte und ich der Actuarius allerseits abgesehen, und haben das alte Hochgericht mit Händen berührt, und sofort für ehrlich erklärt, welchen sodann der Steinhauer und Werkmeister Huckler mit seinen Gesellen, sodann die Stettenischen Handwerks-Zünften, hernach die bewährte Mannschaft und endlich die übrige unbewährte Stettinische Centbare Unterthanen Mann vor Mann folgten, und ebenfalls das alte Hochgericht von jedem mit der Hand berühret worden. Und als man mit sothaner Handlung zu End gekommen, wurde der ganze Zug wieder in seine vorige Ordnung rangiret, und der Rückzug wieder den nehmlichen Weeg wo man hergekommen, bis in das Schloss genommen, und allda die gesammte Mannschaft wieder entlassen.

Wobei noch zu bemerken, dass die Garnberger als Centunterthanen von Freiherrl. Innern und äussern Hauss Stetten sowohl zum Hinauszug als Ehrlichmachung des Hochgerichts zwar bestellt worden, dieselbe aber nicht erschienen sind, unter dem Vorwand, der dasige Hauss Vogt müsse vorhero bei seiner gnädigen Herrschaft anfragen, ob sie es thun dörffen oder nicht. Weiln diese Antwort am Tage der Ehrlichmachung des Hochgerichts einlief, so wolte man nicht erst Weitläufigkeiten machen, besonders da nächstens das Buchenbacher Hochgericht auch Ehrlich gemacht und aufgerichtet werden wird, wohin man die Garnberger alsdann aufbiethen, und zu dortigen Gericht ziehen wird, welchen Vorgang

aber alsdann das Hochfreih. Stettenisch Buchenbacher und Bodenhöfer Hauss zu keinem Praejudiz vor die Hochfreih. Stettenisch Innern und äussern Hauss zu allegiren hat, zu welchem Ende auch dieses expresse in gegenwärtiger Geschichts-Erzählung anbe-merkt ist.

So geschehen d. ut supra.

Johann Georg Friedrich Spiess

Ernst Ludwig Cranz

Johann Ludwig Glock

Johann Bernhard Beer actuar. in causa.

Das Protokoll über die Feierlichkeit bei Buchenbach am 20. Juli lautet ähnlich; nur führte dort der Buchenbacher Amtsvogt den Zug und hielt die Rede, woraus die nachfolgende Stelle erwähnenswert ist: „Ich will euch nur so viel und dieses bekannt machen, dass weilen bekanntermasen unsere Gnädige Herrn die samtliche dermahlen regierende Reichsfreyhochwohlgebohrne Herrn, und eine darunter befindliche hohe Vormundschaft, Freyherrn auf Kocherstetten-Buchenbach-Morsbach und übrigen dazu gehörigen Ortschaften unter jene hohe Herrschaften, welche über Leben und Tod zu richten und urteilen — somithin auch Hochgerichter aufbauen zu lassen — Macht und Gewalt haben, zu zehlen und zu rechnen sind; wie Ihr dann dessen allen vor kaum 3 Tagen, da Hochdieselben einen Missethäter zum Tod verurtheilen, und an dem vorhergemeldten Hochgericht auf dem Rück durch den Strang vom Leben zum Tod hinrichten lassen, abermahlen und neuerdingen überzeugt worden.“ Auch dieses Protokoll enthält den Hinweis auf das Nichterscheinen der Garnberger centbaren Untertanen, zu dessen Erklärung das folgende dienen mag.

Das im 30jährigen Kriege dem Erlöschen nahe uralte Geschlecht der von Stetten war durch die zweite Ehe des schwedischen Rittmeisters Wolfgang Eberhard v. Stetten mit Ursula Amalia v. Grumbach in 3 Söhnen im Mannsstamme fortgepflanzt worden. Diese 3 Brüder hatten die Besitzungen, sowohl Lehen als Allod, unter sich geteilt, gemeinsam aber u. a. die hohen Obrigkeitsrechte behalten. Von den Nachkommen des jüngsten Bruders, welchem auch der oberhalb Künzelsau gelegene Garnberg als frei-eigen zugefallen war, war dieses Gut 1715 einschliesslich des ihnen zustehenden Drittels an der hohen Obrigkeit verkauft worden. Zur Zeit

unserer Darstellung war Frau v. Pöllniz geborene v. Hirschligau die Besitzerin. Das Verhältnis, dass die hohe Fraisch zu  $\frac{2}{3}$  in den Händen des innern und äussern Hauses Stetten verblieben war, führte zu Misshelligkeiten zwischen diesen Herrn und den Besitzern des Garnbergs, welche sich dieser Gemeinschaft bei jeder Gelegenheit zu entziehen versuchten. Es war zweifelsohne, dass die Beteiligung der Garnberger Cent-Untertanen bei der Aufrichtung der Hochgerichte durchaus gerechtfertigt war. Hatte doch, als 1769 die Familie Stetten gegen das Würzburger Amt Jagstberg die Obrigkeitsrechte des Garnbergs verfochten hatte, Frau v. Pöllniz mit diesem Einschreiten sich durchaus einverstanden erklärt. Die Untersuchung des betreffenden Rechtfalles, welcher die Verhandlungen mit Jagstberg veranlasst hatte, war sodann durch die Stettenschen Amtleute in Gemeinschaft mit dem Garnberger Hausvogt geführt, auch  $\frac{1}{3}$  der eingegangenen Strafgelder dort entgegengenommen worden. Auf die jetzige Beschwerde des ältesten der Familie v. Stetten entschuldigte sich Frau v. Pöllniz mit Unkenntnis des Inhalts der Kaufbriefe, welche wegen Abwesenheit ihres ältesten Sohnes ihr nicht zugänglich wären. Denselben Grund schützte sie vor, als sie wegen Ausbleibens der Garnberger zur Ehrlichmachung des Buchenbacher Hochgerichts von neuem zur Rede gestellt war. Die Akten geben keinen Aufschluss über den Ausgang der Sache, welche deutlich die Ohnmacht der kleinen Souveränleins beweist, denen bei einem derartigen mittelbaren Widerstand nur das Rechtsmittel eines, meistens aussichtslosen langjährigen Reichskammergerichts-Prozesses zustand, deren die Herrn v. Stetten schon zur Genüge durchgemacht hatten.

Wenden wir uns von diesem Zank zu den Feierlichkeiten bei den Hochgerichten zurück, so steht fest, dass diese in der Umgegend ein gewisses Aufsehen erregt und Anerkennung erlangt hatten. Denn 1774 erbat sich der Fürstl. Hohenlohisch-Bartensteinische Hof- und Landschaftsrat Ignaz Mayer die Verordnungen „in Betreff wie es bey aufrichtung eines Hochgerichts wegen den Handwerksleuthen gehalten werden soll“ von Amtmann Spiess, welche er 1. Februar 1775 zurückgab mit der Bitte „den langen Verzug nicht übel zu deuten, indem solche Piecen von allhiesigem Oberamt, welches die Sach zu besorgen gehabt, gar spath erhalten.“

Hätten die damaligen regierenden Freiherrn v. Stetten „und eine darunter befindliche hohe Vormundschaft“ in die Zukunft schauen können, so würden sie sich wohl die Kosten für zwei

steinerne Hochgerichte mit je 3 Säulen (527 Gulden 44 Kreuzer) erspart und mit einem hölzernen, zweiarmigen Galgen begnügt haben; denn das neue Jahrhundert brachte kaum ein Menschenalter später der Reichsritterschaft und somit auch deren hohen Obrigkeitsrechten den Untergang.

